



Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Oktober 2001

Nr. 31/2001

Inhalt:

PROMOTIONSORDNUNG

der Fachbereiche 6, 7 und 8
(Mathematik, Physik und Chemie – Biologie)

der
UNIVERSITÄT SIEGEN
(Dr. paed.)

von 25. Oktober 2001

PROMOTIONSORDNUNG
der Fachbereiche 6, 7 und 8
(Mathematik, Physik und Chemie - Biologie)
der
UNIVERSITÄT SIEGEN
(Dr. paed.)

Vom 25. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsvoraussetzungen
- § 3 Vorverfahren
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachter
- § 8 Aufgaben der Promotionskommission
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 12 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 13 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 14 Ehrendoktor
- § 15 Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fachbereiche 6 (Mathematik), 7 (Physik) und 8 (Chemie - Biologie) verleihen den Grad eines Doktors* der Pädagogik (Dr. paed.) aufgrund einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

Nach der vorliegenden Promotionsordnung haben die Fachbereiche Mathematik, Physik und Chemie – Biologie das Promotionsrecht in folgenden Fächern:

- a. Didaktik der Mathematik
 - b. Didaktik der Physik
 - c. Didaktik der Chemie
 - d. Didaktik der Biologie
- (2) Die Fachbereiche können den Grad eines Doktors der Pädagogik ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) verleihen (§ 14).

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein Studium in einem dem Promotionsfach zugeordneten Fach mit
- a) einem mit gut oder besser bewerteten Abschluss (Diplom, Staatsexamen oder Master) nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern
 - oder
 - b) einem mit gut oder besser bewerteten Abschluss an einer Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit befriedigend bewerteter Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe a als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Vorverfahren.
- (3) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach dem Absatz 1 Buchstabe b dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als 4 Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien bei der Entscheidung über den Vorantrag durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem zuständigen Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (4) Beabsichtigt der Kandidat in der Didaktik eines Faches promoviert zu werden, das nicht Teil seiner Hochschulabschlussprüfung (Diplom, Master) ist, oder stimmt keines der Fächer des Staatsexamens mit dem Fachaspekt der Didaktik überein, so ist die Promotion nur möglich, wenn es sich bei dem Studienfach bzw. **Staatsexamensfächern** um dem Promotionsfach nahestehende Fächer handelt. Ist dies der Fall, so sind in der Regel zusätzliche Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu erbringen.

* Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

Diese werden im Vorverfahren vom Promotionsausschuss nach § 5 Absatz 3 Buchstabe c auf der Grundlage des Abschlusses festgelegt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (5) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 3 Vorverfahren

- (1) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation ist vom zukünftigen Doktoranden ein Antrag auf Zulassung als Doktorand an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind das Promotionsfach, der vorläufige Titel der Dissertation und der Betreuer zu nennen. Dem Antrag sind der Nachweis über einen Abschluss nach § 2 Abs. 1 und eine Einverständniserklärung des Betreuers beizufügen.
- (2) Der Betreuer muss Mitglied der Hochschule und Professor oder Habilitierter sein sowie das Promotionsfach oder Teile davon in einem der drei Fachbereiche vertreten. Dieser Fachbereich wird im folgenden als der zuständige Fachbereich bezeichnet. Die Beteiligung von Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG am Promotionsverfahren regelt ein Beschluss des Gründungssenats vom 8. 2. 1982. Im übrigen ist § 95 Abs. 1 HG zu beachten.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Beratung mit dem Betreuer über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gegebenenfalls ist über zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 3 und 4 zu befinden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung ist der Grund dafür anzugeben.

§ 4 Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion sollen besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dissertation muss einen selbständigen weiterführenden Forschungsbeitrag darstellen und die Fähigkeit des Bewerbers erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst sein. Eine Abfassung in englischer Sprache ist möglich.
- (3) Für die Dissertation können auch Bestandteile einer Gruppenarbeit verwendet werden. In diesem Falle muss die Dissertation des Doktoranden seinen Anteil an der Gruppenarbeit klar erkennen lassen und den in Absatz 2 genannten Kriterien genügen.
- (4) Eine vorherige Veröffentlichung von Teilen der Arbeit steht der Annahme als Dissertation nicht entgegen.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Rigorosum im Promotionsfach und in zwei Nebenfächern. Als erstes Nebenfach ist zu wählen entweder ein weiteres der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fächer oder die

zum Promotionsfach zugehörige Fachwissenschaft. Als zweites Nebenfach ist zu wählen entweder Erziehungswissenschaften oder Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Politikwissenschaften.

- (6) Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Universität Siegen im Fachbereich 6, 7 bzw. 8 studiert haben. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Die Fachbereichsräte wählen die Mitglieder eines für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschusses (Promotionsausschuss) sowie für jedes Mitglied des Ausschusses einen Stellvertreter. Die Wahl wird in der Regel als en-bloc-Abstimmung durchgeführt.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören der Vorsitzende und ein Stellvertreter, die der Gruppe der Professoren angehören müssen, zwei weitere Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein graduerter Student an. Insgesamt muss im Promotionsausschuss ein Übergewicht von prüfungsberechtigten Professoren nach § 3 Abs. 2 sichergestellt sein.

Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Student für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine möglichst gleichmäßige Vertretung der drei Fachbereiche im Promotionsausschuss ist durch eine Vereinbarung zwischen den drei Fachbereichen zu gewährleisten.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

- (3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entscheidung über die Zulassung von Doktoranden im Vorverfahren,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gem. § 2 Abs. 5,
- c) die Festlegung zusätzlicher vorheriger Leistungen gem. § 2 Abs. 3 und 4 nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches,
- d) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, ggf. nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches,
- e) die Wahl der Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission gem. § 7 Abs. 3 - 5 und die Benennung des Vorsitzenden,
- f) die Bestellung weiterer Gutachter gem. § 9 Abs. 7,
- g) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1,
- h) die Entscheidung über Widersprüche des Kandidaten gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens,
- i) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gem. § 13 Abs. 3.

§ 6 Promotionsantrag

- (1) Der Doktorand stellt den Promotionsantrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Dekan des zuständigen Fachbereichs.

- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem Doktoranden bekannt ist,
- b) ggf. der Nachweis zusätzlicher Leistungen gem. § 2 Abs. 3 und 4,

- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - d) mindestens zwei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift,
 - e) eine Erklärung des Antragstellers, dass er die Dissertation selbständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat. Sofern in der Dissertation Forschungsergebnisse verwendet wurden, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern gewonnen wurden, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften anzugeben,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
 - g) ein Vorschlag für die Gutachter über die Dissertation,
 - h) ein Vorschlag über die Mitglieder der Promotionskommission,
 - i) ein registerlicher Nachweis, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 - j) ggf. eine Erklärung des Doktoranden, ob er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 92 Abs. 4 HG).
- (3) Ist das Vorverfahren nach § 3 nicht eingeleitet worden, sind dem Antrag weiter beizufügen:
- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a,
 - b) das schriftliche Einverständnis eines Betreuers gem. § 3 Abs. 2, die vorgelegte Dissertation zu begutachten,
 - c) eine Begründung, weshalb das Vorverfahren nicht eingeleitet wurde,
 - d) eine Begründung, weshalb die Promotion an dem betreffenden Fachbereich durchgeführt werden soll.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachter

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 6 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich den Fachbereichen nicht zuordnen lässt (§ 1 Abs. 1). Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens ein fachlich kompetenter Gutachter nach Absatz 3 und 4 dem Fachbereich angehört. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsantrag kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt die fachlich kompetenten Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission. Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission können nur Habilitierte und Professoren gem. § 3 Abs. 2 sein. Der Promotionsausschuss wird bei der Wahl der Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission die Vorschläge des Doktoranden nach § 6 Abs. 2 Buchstabe g und h angemessen berücksichtigen.
- (4) Es werden zwei oder mehr Gutachter gewählt. Der Betreuer der Arbeit ist in der Regel einer der Gutachter. Mindestens ein Gutachter muss Mitglied des zuständigen Fachbereichs sein; mindestens ein Gutachter muss beamteter Professor sein. Es können auswärtige Gutachter oder Gutachter aus anderen

Fachbereichen gewählt werden. Ein auswärtiger Gutachter kann, muss aber nicht Mitglied der Promotionskommission sein.

- (5) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Regel gehören die Gutachter der Promotionskommission an. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach oder eine dem Promotionsfach verwandte Didaktik vertreten. Vertreter von anderen Fachbereichen können als Mitglieder der Promotionskommission gewählt werden.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission.

§ 8 Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission entscheidet gem. § 9 Abs. 7 - 9 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter über die Annahme und die Note der Dissertation. Die Promotionskommission führt gem. § 10 Abs. 3 die mündliche Prüfung als Rigorosum durch und entscheidet über die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Promotionskommission. Er holt insbesondere die Gutachten ein, stimmt die Auslagefrist der Dissertation mit dem zuständigen Dekan ab, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, beruft die Promotionskommission ein, bestimmt den Protokollanten, leitet den Ablauf des Rigorosums und führt den Schriftwechsel der Promotionskommission.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

Bei einer hervorragenden Dissertation kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.

- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen, im jeweiligen Dekanat aus. Der zuständige Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den anderen in Absatz 5 Satz 2 genannten Berechtigten bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind den Mitgliedern des Promotionsausschusses, der Promotionskommission und allen Professoren und Habilitierten der Fachbereiche 6, 7 und 8 gemäß § 3 Abs. 2 zugänglich.

- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen bis spätestens 7 Tage nach Abschluss der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen.
- (7) Wird die Dissertation von einem oder mehreren Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen oder liegen eine oder mehrere schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation vor, welche die Ablehnung der Dissertation in der vorliegenden Form empfehlen, so lädt der Vorsitzende zu einer Sitzung der Promotionskommission ein, die nicht später als 7 Tage nach Abschluss der im Absatz 6 genannten Frist zur Stellungnahme stattfindet.
Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme der Arbeit kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Erheben ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission in der Sitzung gegen diese Entscheidung Einspruch, so schlägt die Promotionskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung eines oder mehrerer weiterer Gutachter vor. § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 1 - 6 gelten sinngemäß.
- (8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist der Doktorand unverzüglich durch den zuständigen Dekan von der Entscheidung der Promotionskommission schriftlich zu unterrichten.
Im Fall einer Annahme der Dissertation ist nach Absatz 9 weiter zu verfahren.
- (9) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Sitzung der Promotionskommission fest, auf der über die Benotung der Dissertation entschieden wird und die mündliche Prüfung des Doktoranden erfolgt.
- (10) Die Annahme der Arbeit kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung eingegangener Stellungnahmen. Liegt keine schriftliche Stellungnahme zur Vergabe der Note vor, so muss die vergebene Note zwischen den von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten liegen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Versäumt der Bewerber schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Die Noten der mündlichen Prüfung können lauten:
sehr gut (magna cum laude)
gut (cum laude)
genügend (rite)
nicht ausreichend
Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.
- (3) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) wird in Form von Einzelprüfungen in den nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 gewählten Fächern durchgeführt. In der Regel sollen die drei Prüfungen unmittelbar hintereinander durchgeführt werden und im Promotionsfach 45 Minuten, in den Nebenfächern je 30 Minuten dauern. Bei

jeder Einzelprüfung müssen außer dem Prüfer der Vorsitzende und wenigstens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung wenigstens mit der Note „Genügend (3)“ bewertet wird.
- (5) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Einzelprüfungen. Dabei wird die Note des Promotionsfaches doppelt gewichtet.
Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung lautet:
Bei einem Durchschnitt bis 0,5: „mit Auszeichnung“
über 0,5 bis 1,5 „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5 „gut“
über 2,5 bis 3,5 „genügend“
- (6) Werden Einzelprüfungen des Rigorosums "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Doktorand sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 11 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Der Doktorand ist verpflichtet, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:
entweder a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen wird,
oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten
oder e) eine elektronische Version zur Veröffentlichung im Internet gemäss dem Merkblatt für die Abgabe von elektronischen Dissertationen der Universitätsbibliothek Siegen.
und eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.
Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Pflichtexemplare der Dissertation sollen die Namen der Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Weichen die Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung über die in Absatz 2 festgelegte Einfügung hinaus ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung beim zuständigen Dekan eingereicht werden. Auf rechtzeitigen begründeten Antrag des Doktoranden kann der zuständige Dekan die Einreichungsfrist verlängern.

§ 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen wird und die mündliche Prüfung bestanden ist. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich die Noten der Einzelleistungen mit.
- (2) Der zuständige Dekan stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. Das Datum der mündlichen Prüfung ist anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift des zuständigen Dekans sowie das Siegel des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Der zuständige Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 11 erfolgt ist. Auf Wunsch des Promovierten wird nach Vollzug der Promotion eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung enthält. Diese berechtigt jedoch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Der zuständige Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.
- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind bei den Akten des zuständigen Fachbereichs aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in seine Prüfungsakten zu eröffnen.

§ 13 Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Verzichtet der Doktorand durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der zuständige Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat, den Promotionsausschuss und die Promotionskommission von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Falle möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung durch den zuständigen Dekan mitzuteilen.
- (3) Wird festgestellt, dass der Doktorand wissentlich irreführende Angaben zu § 6 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Doktorand muss die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet der zuständige Dekan die Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ehrendoktor

- (1) Die Fachbereiche 6, 7 und 8 können in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Doktorgrad der Pädagogik ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) verleihen. Der Titel des Ehrendoktors kann nur im Einvernehmen der drei Fachbereiche und des Senats vergeben werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens drei Professoren aus den zuständigen Fachbereichen gestellt werden. Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden wird ein Ausschuss gebildet, dem mindestens drei Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 angehören. Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses beschließen die Professoren der drei Fachbereiche. Stimmen zwei Drittel der Professoren der drei Fachbereiche dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt.
- (2) In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktors zu würdigen.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder in unrechtmäßiger Weise erworben wurde, so ist der Titel abzuerkennen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Rektor der Universität Siegen unterrichtet das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schon eröffnete Promotionsverfahren werden nach der bisher gültigen Promotionsordnung der Fachbereiche 6, 7 und 8 vom 15. Juni 1977 zu Ende geführt.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 3 ist von allen bereits an der Dissertation tätigen Doktoranden innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung unbeschadet des § 16 Abs. 1 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 6 – Mathematik, 7 – Physik und 8 – Chemie-Biologie vom 10.7.2001, 18.7.2001 und 16.5.2001.

Siegen, den 25. Oktober 2001

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)